

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik

Allgemein	2
1. Bestimmung der Referenzkosten zur Ermittlung der förderfähigen umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	2
2. Ermittlung der Förderungshöhe?	3
3. Wie wird der förderungsfähige Leistungsumfang des Projekts bestimmt?	4
4. Wofür gilt die genannte Grenze der 100.000 Euro?	5
5. Kann eine Anlage größer 5 MW peak und kleiner 10 kW peak eingereicht werden?	5
6. Werden auch gebrauchte Anlagenteile gefördert?	5
7. Sind Anlagenerweiterungen möglich?	5
8. Können PV Anlagen geleast werden?	5
9. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?	6
10. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?	6
11. Kostenangemessenheit bei Generalunternehmern?	6
 Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen	 8
12. Wann kann mit dem Bau begonnen werden?	8
13. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer EU-, Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?	8
14. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls für Förderung einreichen?	8
15. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FörderungsnehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich?	8
16. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen?	8
 Antragstellung und Auszahlung	 9
17. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen?	9
18. Was bedeutet erste und zweite Auswahlrunde?	9
19. Kann ein Antragsteller, der im Rahmen der ersten Auswahlrunde eingereicht hat auch für die 2. Auswahlrunde einreichen?	9
20. Werden Projekte, aus der ersten Auswahlrunde in die zweite Auswahlrunde mitgenommen?	9
21. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?	9
22. Wann wird die Förderung ausbezahlt?	9
 Kontakt	 10
23. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?	10

Allgemein

1. Bestimmung der Referenzkosten zur Ermittlung der förderfähigen umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten

Die Bestimmungen der AGVO Art. 41 Pkt. 6 und 7 lauten:

„6. Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) wenn den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z.B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.

b) wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.

c) bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechend die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

7. Die Beihilfenintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 6 Buchstabe a oder b berechnet werden;

b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 6 Buchstabe c berechnet werden;“

Ermittlung der Mehrinvestitionskosten (MIK):

Bestimmung der Referenzkosten von primär Eigenversorgungsanlagen:

Dabei wird die Referenzsituation mit dem Stromnetz gleichgestellt. Der Förderwerber hätte dabei keinen Handlungsbedarf und könnte den benötigten Strom weiter vom Stromnetz beziehen.

Bei reinen Netzeinspeisungsanlagen:

Dabei wird als Referenz ein Diesel-/Benzingenerator herangezogen, welcher derselben Energieerzeugungsmenge der PV Anlage entspricht. Beispiel:

- Erzeugungskapazität PV = 1.000 kWh/kWp
- Erzeugungskapazität Diesel-/Benzingenerator = 8.000 kWh/kWel

Für eine 100 kWp PV Anlage werden (aufgrund der Betriebsstunden) von den Gesamtkosten nun die Kosten eines $1/8 \cdot 100 = 12,5$ kW Diesel-/Benzingenerators von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Bei Überschuss-Einspeisern mit einer Eigenverbrauchsquote von kleiner 50 % wird zur Bestimmung der Referenzkosten die anteilige Überschuss-/Netzeinspeiseenergie herangezogen.

Beispiel:

- Nennleistung PV 100 kWp
- Erzeugungskapazität PV = 1.000 kWh/kWp
- Eigenverbrauchsquote 30 %
- Referenzkapazität = 100 kWp * (1-30 %) = 70 kWp bzw. 70/8 = 8,75 kWel Referenzgenerator
- Referenzkosten: 477 x 8,75 = 4.174 Euro

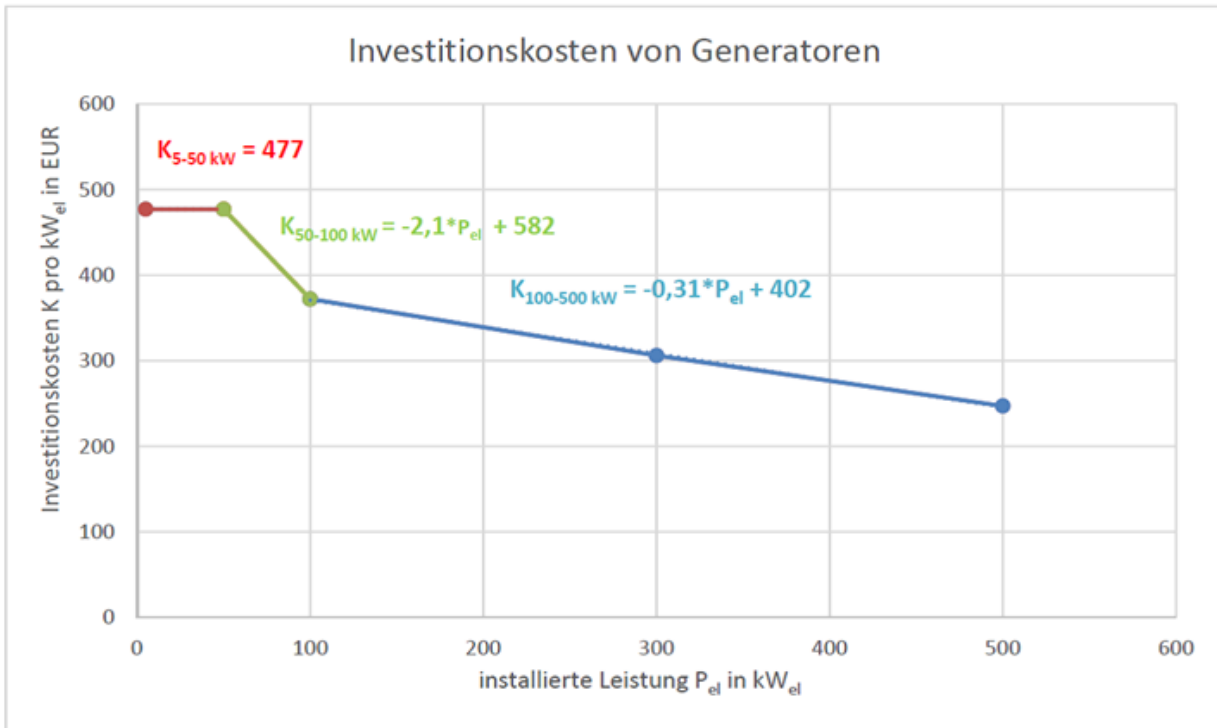


Abbildung 12: Investitionskosten K in EUR von Generatoren in verschiedenen elektrischen Leistungsklassen P in kW – Funktion zur Ermittlung von Kosten der Zwischengrößen

2. Ermittlung der Förderungshöhe?

Die maximalen Förderobergrenzen laut Leitfaden liegen bei:

Fördergegenstand	Förderbasis	Fördersatz
PV-Anlage 10 kW_p bis 5 MW_p mit/ohne Stromspeicher	MIK	Maximal 35 % der MIK plus folgende Zuschläge je nach Unternehmensgröße und Innovationsgrad: <ul style="list-style-type: none"> • 20 % bei kleinen Unternehmen, Nicht-Wettbewerbsteilnehmer, Natürliche Personen • 10 % bei mittleren Unternehmen • 5 % bzw. 10 % Innovationsbonus
Beauftragung	–	Maximal 100.000 Euro

Beispiel aus der Praxis: Ein mittleres Unternehmen installiert eine innovative PV Anlage mit 100 kWp. Die beantragten Kosten belaufen sich auf 55.000 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 35.750 Euro. Die Jury vergibt im Rahmen des Jurierungsprozesses 5 % für die Innovation der Anlage.

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten	55.000 Euro
davon nicht förderungsfähig (Rabatt)	- 2.000 Euro
= förderungsfähige Kosten	53.000 Euro

Berechnung der Investitionsmehrkosten

Referenzkosten (leistungsgleiches Dieselaggregat)	- 4.174 Euro
förderungsfähige Kosten – Referenzkosten = Investitionsmehrkosten	48.826 Euro

Bestimmung der Förderungsbasis

Investitionsmehrkosten = Förderungsbasis

Bestimmung des Förderungssatzes

Standardförderungssatz laut Informationsblatt	35 %
Zuschlag für mittleres Unternehmen	10 %
Innovationsbonus max.	10 %
= maximaler Förderungssatz	55 %

Standardförderungssatz laut Informationsblatt	35 %
Zuschlag für mittleres Unternehmen	10 %
Innovationsbonus von der Jury vergeben	5 %
= effektiver Förderungssatz	50 %

maximaler Förderungssatz > effektiver Förderungssatz → effektiver Förderungssatz wird angewendet

Berechnung des Förderungsbarwertes

förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz	48.826 Euro x 50 %
Minimum = Förderungsbarwert	= 24.413 Euro

Aufgrund der angegebenen benötigten Investitionsförderung würden maximal 35.750 Euro ausbezahlt. Das heißt, der berechnete Förderungsbarwert von 24.413 Euro kann in voller Höhe ausbezahlt werden. Die maximal mögliche Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland beträgt 4,5 Mio. Euro. Wie im Leitfaden angegeben obliegt es der Jury bei wirtschaftlich sehr attraktiven Anwendungen (Vollkostenrechnung) den oben angeführten Standardförderungssatz zu reduzieren.

Weitere Informationen zum Thema Förderungsberechnung finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf

3. Wie wird der förderungsfähige Leistungsumfang des Projekts bestimmt?

Da es sich im Rahmen des gegenständlichen Programms um Muster- und Leuchtturmprojekte der Photovoltaik handelt kann eine Maßnahme nur einmal eingereicht und gefördert werden. Anlagen, die keinerlei Innovation aufweisen können im Rahmen des gegenständlichen Programms nicht gefördert und müssen abgelehnt werden.

Ein Beispiel: wenn sowohl in einem Abschnitt 1 als auch in einem unabhängigen Abschnitt 2 jeweils eine PV

Anlage an einer Lärmschutzwand montiert wird – dann kann die Maßnahme nur in einem der beiden Abschnitte gefördert werden, da der andere Abschnitt ja bereits eine Wiederholung darstellt und somit nicht mehr als „Musterprojekt“ gewertet werden kann.

4. Wofür gilt die genannte Grenze der 100.000 Euro?

Begleitend zu dem Investitionsprojekt des gegenständlichen Programms kann ein individuelles Projektmonitoring bzw. eine individuelle Begleitforschung miteingereicht werden. Diese wird parallel zum Investitionsprojekt genehmigt und als Beauftragung vergeben. Die Obergrenze der Beauftragung liegt bei 100.000 Euro netto. Der Durchführungszeitraum kann individuell an das Investitionsprojekt angepasst werden. Die Entscheidung der Beauftragung trifft die Jury.

Der Antrag für die Beauftragung kann im Rahmen des Investitionsprojekts gestellt werden. Es ist dafür keine eigene Klimafondsnummer nötig. Sind für die Erfüllung des Monitorings weitere Investitionen (eigene Messtechnik) erforderlich, dann können diese im Rahmen der Beauftragung angeschafft werden. Eine entsprechend nachvollziehbare Kostenschätzung ist beizulegen.

Ein Projektmonitoring bzw. eine individuelle Begleitforschung kann ohne Investitionsprojekt NICHT beantragt werden.

5. Kann eine Anlage größer 5 MW peak und kleiner 10 kW peak eingereicht werden?

Ja. Es werden aber nur Anlagen bis inklusive 5 MW peak gefördert. Die Kosten werden dann anteilig auf die Größe der 5 MW peak reduziert. Anlagen kleiner 10 kW peak sind nicht förderungsfähig.

6. Werden auch gebrauchte Anlagenteile gefördert?

Nein. Es werden ausschließlich neue Anlagenteile gefördert.

7. Sind Anlagenerweiterungen möglich?

Ja. Wenn bereits eine Anlage besteht, die z.B. eine Tarifförderung von der OeMAG erhält und in der Tarifvereinbarung eine Anlagenerweiterung zugelassen ist, dann ist im Zuge der Endabrechnung der gegenständlichen Anlagen die entsprechend aktualisierte Version dieser Tarifvereinbarung vorzulegen.

Sollte seitens der Tarifvereinbarung mit der OeMAG keine Anlagenerweiterung möglich sein, dann ist ein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich, um im Rahmen der gegenständlichen Aktion eine Förderung zu erhalten.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich

8. Können PV Anlagen geleast werden?

Ja, es können auch Leasing-finanzierte Projekte gefördert werden. Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen.

Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die

Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

9. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?

Unternehmen werden nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gefördert.

Die Einteilung in die Unternehmensgrößen erfolgt nach nachstehender Tabelle:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz oder	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR (1996: 40 Mio. EUR)	≤ 43 Mio. EUR (1996: 27 Mio. EUR)
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR (1996: 7 Mio. EUR)	≤ 10 Mio. EUR (1996: 5 Mio. EUR)
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)

Detailliertere Informationen dazu finden Sie unter:

ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

10. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?

Personaleigenleistungen können für die Förderung **keinesfalls** berücksichtigt werden. Eigenleistungen wie Lagerentnahmen müssen jedenfalls aktiviert werden, um förderungsfähig zu sein. Die Aktivierung hat unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 EStG und des § 6 Zi 2a EStG zu erfolgen. Ist der Antragsteller kein bilanzierender Betrieb, können Eigenleistungen nicht gefördert werden. Weitere Informationen zu Eigenleistungen finden Sie unter:

www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf

11. Kostenangemessenheit bei Generalunternehmern?

Um die Kostenangemessenheit sicherzustellen wird für die Endabrechnung von GenU-Leistungen folgender Ablauf festgelegt:

1. Grundsätzlich erfolgt der Vergleich des Angebots des ausführenden GenU mit einem (oder 3 bei verbundenen Unternehmen) vergleichbaren anderen GenU Angebot (1. Ebene).

Liegen keine weiteren GenU Angebote vor, ist die Kostenangemessenheit auf Ebene der Sublieferanten möglich (2. Ebene):

2. GenU legt Vergleichsangebote der wesentlichen Anlagenteile (10.000 Euro und 5 % der Projektkosten) seiner Sub Unternehmer vor und gibt den verrechneten GenU Aufschlag bekannt.

Kann durch die vorgelegten Vergleichsangebote die Kostenangemessenheit einzelner Gewerke nicht nachgewiesen werden, werden die betroffenen Rechnungen (Sub Lieferanten) mit 10 % sanktioniert.

Der GenU Aufschlag kann wie beantragt gefördert werden, sofern dieser unter dem Schwellenwert für wesentliche Anlagenteile (10.000 EUR und 5% der Projektkosten) liegt. Liegt der GenU Aufschlag über dem Schwellenwert und kann die Kostenangemessenheit nicht nachgewiesen werden (z.B. andere Planungsangebote), erfolgt eine Sanktionierung der GenU Kosten (GenU-Aufschlag) um 10 %.

3. Gelingt der Nachweis der Kostenangemessenheit auf diesem Weg (Ebene 2) ebenfalls nicht, ist die vorgelegte GenU-Rechnung mit 10% zu Sanktionieren.

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

12. Wann kann mit dem Bau begonnen werden?

Mit dem Bau kann unmittelbar nach Erhalt des Bestätigungsmails der KPC, dass der Antrag vollständig eingelangt ist; begonnen werden. Die Zusage der Förderung erfolgt allerdings erst mit dem Förderungsvertrag. Es steht dem Betrieb allerdings frei, mit dem Baubeginn den Erhalt des Förderungsvertrages abzuwarten.

13. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer EU-, Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?

Die Förderung im Rahmen des Förderungsprogramms kann **nicht** mit anderen Förderungen des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. Eine Kombination mit Landes- bzw. Gemeindeförderungen ist bis zur beihilfenrechtlichen Obergrenze grundsätzlich möglich.

14. Kann ich die Mehrwertsteuer ebenfalls zur Förderung einreichen?

Nein. Die Mehrwertsteuer kann nicht mitgefördert werden.

15. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FörderungsnehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich?

Nein. Die Einsparung wird zur Gänze dem Klima- und Energiefonds zugerechnet.

16. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen?

Nein. Diese Endenergieverbrauchseinsparung wird zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Somit darf für den Erhalt dieser Förderung die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der Anlage kein Einspeisevertrag mit einem EVU abgeschlossen werden, in dem festgelegt ist, dass die Endenergieverbrauchseinsparung der Anlage auf das EVU übergeht. Auch die Übertragung an sonstige Dritte ist nicht möglich.

Antragstellung und Auszahlung

17. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen?

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden. Die Dateigröße darf 5 MB pro Dokument nicht überschreiten.

18. Was bedeutet erste und zweite Auswahlrunde?

Die beiden Auswahlrunden sind getrennt voneinander zu sehen. Projekte, die vollständig bis 14.05.2021 eingereicht werden, werden im ersten Juryprozess behandelt. Projekte, die nach dem 14.05.2021 bis September vollständig eingereicht werden, werden in der 2. Juryrunde behandelt.

19. Kann ein Antragsteller, der im Rahmen der ersten Auswahlrunde eingereicht hat auch für die 2. Auswahlrunde einreichen?

Ja. Sollte der Antragsteller für die 2. Auswahlrunde ein weiteres Projekt einreichen wollen, dann ist das möglich. Das gleiche Projekt kann nicht mehr eingereicht werden.

20. Werden Projekte, aus der ersten Auswahlrunde in die zweite Auswahlrunde mitgenommen?

Projekte, die in der ersten Auswahlrunde aus budgetären Gründen nicht bedient werden konnten, werden in die zweite Auswahlrunde mitgenommen. Dort stehen sie allerdings erneut im Wettbewerb mit den eingereichten Projekten.

21. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?

Der BKI ist nur dann nötig, wenn die Investitionskosten über 100.000 Euro liegen. Sollte ein solcher Betrag in der Online-Einreichung angegeben werden, dann wird dieses Feld zum Pflichtfeld – das heißt, dass der Förderungsantrag nur abgeschickt werden kann, wenn an dieser Stelle die Unterlage hochgeladen wurde.

22. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird Ihnen ein Förderungsvertrag übermittelt. Nach Umsetzung des Projektes müssen Sie die Endabrechnungsunterlagen übermitteln (Punkt 3 „Auszahlungsbedingungen“). Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird. Die Auszahlung erfolgt über die Zahlstelle der Agrarmarkt Austria (AMA).

Kontakt

23. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Muster- und Leuchtturmprojekte PV

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - 716 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 - 104

www.umweltfoerderung.at/musterpv